

Die zivilrechtliche Relationsklausur

A. Einleitung

In einigen Bundesländern ist die Anfertigung einer Aufsichtsarbeit nach Wahl aus dem Zivilrecht mit einer gutachterlichen Aufgabenstellung möglich. In diesen Fällen befinden Sie sich i.d.R. in der Situation des Richters, der nach dem Lesen der Akte und anhand des Protokolls der Beweisaufnahme ein Urteil schreiben muss. Dieses Urteil sollen Sie gewissermaßen durch die Relation vorbereiten. Hier empfiehlt sich als Vorbereitung die Lektüre des Lehrbuchs von Anders/Gehle.

Allgemeingültige Aufbauhinweise gibt es nicht. In derartigen Klausuren werden aber in der Regel durch den Bearbeitervermerk genügend Hinweise auf den jeweiligen Aufbau gegeben. Daran müssen Sie sich dann halten. Im Folgenden wird nur der relationsmäßige (zweischichtige) Aufbau beschrieben, wie er „typischerweise“ in den Gutachtenklausuren gefordert wird. Es darf dabei nicht verkannt werden, dass es sich bei der Relation nur um eine Methode der Rechtsfindung, nicht jedoch um eine wissenschaftliche Aussage handelt und Sie bei jedem Aktenfall grds. selbst beurteilen müssen, ob der hier dargestellte Grundaufbau übernommen werden soll oder aus praktischen Gründen davon abgewichen wird.

B. Aufbau der Gutachtenklausur

Der grundlegende Aufbau der **mehrschichtigen Relationsklausur** besteht i.d.R. aus drei Teilen, wobei das Gutachten wiederum in mehrere Stationen aufgeteilt ist:

- | |
|-----------------------------|
| I. Tatbestand/Sachverhalt |
| II. Gutachten |
| III. Entscheidungsvorschlag |

Diese drei Elemente sollte Ihre Klausur beinhalten, wenn sich aus dem Bearbeitervermerk nichts anderes ergibt. Lesen Sie also zuerst den Bearbeitervermerk, damit Sie sofort wissen, was gefordert wird. Als Gliederungspunkte können Sie in der Klausur dann 1. Teil, 2. Teil und 3. Teil verwenden.

I. Tatbestand/Sachverhalt

Das Erfordernis eines Tatbestandes ergibt sich i.d.R. aus dem Bearbeitervermerk. Dort wird es heißen, dass „dem Gutachten eine Sachverhaltsdarstellung voranzustellen ist“. Bei der Sachverhaltsdarstellung können Sie sich an das halten, was Sie bereits aus der Urteilklausur für den Tatbestand kennen. Maßstab ist also § 313 II ZPO. Für die Abfassung des Tatbestandes wird auf die entsprechenden Stellen in Kaiser, Zivilgerichtsklausur, Rn. 23 ff. verwiesen. Die dortigen Ausführungen gelten für die Relationsklausur entsprechend. Beachten Sie, dass in der

Gutachtenklausur i.d.R. der Schwerpunkt der Klausur im materiellen Recht liegen wird, angereichert mit ein paar zivilprozessualen Problemen. Verwenden Sie also nicht unnötig viel Zeit auf den Tatbestand. Bei sehr umfangreichen Vorlagen sollten Sie sich mit Verweisungen helfen.

II. Gutachten

Beginnen Sie das Gutachten unbedingt mit der Überschrift „Gutachten“. Zeigen Sie dem Korrektor, dass Sie den Aufbau der Relation verstanden haben. Das Gutachten soll umfassend die materiellrechtlichen als auch die prozessualen Fragen des Falles nach den Regeln der Relationstechnik behandeln. Beachten Sie dabei, dass in den meisten Gutachtenklausuren der Schwerpunkt eindeutig im materiellen Recht liegt. Diese Klausuren sind i.d.R. mit einigen zivilprozessualen Problemen angereichert.

Das mehrschichtige Gutachten selbst gliedert sich in folgende Unterpunkte:

1. Entscheidungsentwurf

Am Anfang des Gutachtens ist als sog. Entscheidungsentwurf i.d.R. in einem kurzen Satz mitzuteilen, zu welchem **Ergebnis** die rechtliche Prüfung geführt hat, so z.B.: „Ich schlage vor, der Klage stattzugeben“, „die Klage abzuweisen“ oder „die Berufung zurückzuweisen“. Hier schreiben Sie also nur das Ergebnis nieder, nicht den kompletten Tenor.

2. Prozesstation

In vielen Relationsklausuren ist es grds. nur erforderlich, Ausführungen zur Begründetheit der Klage - aufgeteilt in die jeweiligen Stationen - zu machen. Dies gilt natürlich nur für die Klausuren, die keine ZPO-Probleme beinhalten. Im Einzelfall kann es jedoch erforderlich sein, auch Zulässigkeitsfragen zu untersuchen. In der sog. Prozesstation sind dann die **Zulässigkeitsprobleme** des vorliegenden Falles umfassend zu erörtern.

In der Mehrzahl der Fälle wird es sich um eine ganz normale Klage handeln. In der Prozesstation ist dann zu untersuchen, ob die Klage zulässig ist. Es ist kaum möglich zu sagen, welche Probleme im Examen am häufigsten vorkommen. Sie brauchen aber keine Panik zu bekommen, denn letztendlich handelt es sich in den meisten Examensklausuren um die „ganz normalen“ ZPO-Probleme aus dem Bereich der Zulässigkeit der Klage, die Sie kennen können (und müssen). Führen Sie hier aber keine Scheingefechte um unproblematisch vorliegende Zulässigkeitsvoraussetzungen wie deutsche Gerichtsbarkeit o.ä. Der von den Parteien gelieferte Tatsachenstoff wird i.d.R. ausreichend Anlass geben, sich mit Zulässigkeitsfragen zu beschäftigen. Wer die Formulierungshilfen und Erörterungen in Kaiser, Zivilgerichtsklausur, gelesen, verstanden und behalten hat, wird sicher keine Schwierigkeiten haben und auch versteckte Probleme erkennen.

Die Prozesstation ist grds. einschichtig im Gutachtenstil zu fertigen. Nur wenn in der Prozesstation eindeutig einer der Schwerpunkte der Klausur liegt, was die Ausnahme sein wird, sollte hier zweischichtig aufgebaut werden (Klägerstation, Beklagtenstation, Beweisstation). In der Regel bietet

sich aber der einschichtige Aufbau an, also das ganz normale Universitätsgutachten. Beachten Sie, dass – wenn diese Frage überhaupt einmal relevant werden sollte – der Kläger für das Vorliegen der Prozessvoraussetzungen beweispflichtig ist. In der Regel wird es aber in der Prozessstation nur um Rechtsfragen gehen.

3. Klägerstation

In der Klägerstation prüfen Sie, ob der Kläger **schlüssig Ansprüche vorgetragen hat**, die sein Begehren stützen. Fehlt es schon an der Schlüssigkeit der Klage, so erübrigen sich alle weiteren Erörterungen zum Beklagtenvortrag, Beweise dürften nicht erhoben werden. Daran können Sie schon erkennen, dass Sie zumindest im Examen auf keine unschlüssigen Klagen treffen können.

Für die Klägerstation gilt das zur Klägerstation bei Teil 1 Klausurtyp 1 Gesagte entsprechend. Grundlage ist das Unstreitige und der streitige Klägervortrag. Wenn Sie zur Auffassung gelangen, dass dem Kläger kein Anspruch zusteht, so denken Sie an den § 308 ZPO (Minus).

Die Klägerstation wird ebenfalls im Gutachtenstil abgefasst. Unproblematische Punkte können Sie aber auch in einem Satz abhandeln. Am Ende der Klägerstation fassen Sie das gefundene Ergebnis kurz zusammen, z.B.: „Das Vorbringen des Klägers ist schlüssig aus §§ 280, 241 II und § 823 I BGB“.

4. Beklagtenstation

In der Beklagtenstation ist ein weiteres Rechtsgutachten auf der Grundlage des Unstreitigen und des Beklagtenvortrages zu erstellen. Hier untersuchen Sie, ob der Beklagte **erhebliches Gegenvorbringen** gegenüber den Ansprüchen des Klägers vorgetragen hat. Auch hier kommt es nur auf abweichenden Tatsachenvortrag an. Insoweit gilt das oben zur Beklagtenstation bei der Rechtsanwaltsklausur Gesagte entsprechend.

Am Ende schreiben Sie wiederum das Zwischenergebnis zur Beklagtenstation.

5. Beweisstation

Ist das Vorbringen des Klägers schlüssig und das des Beklagten erheblich, so prüfen Sie in dieser Station, ob die beweisbelastete Partei im Rahmen ihrer Darlegungs- und Beweislast **ihren streitigen Vortrag im Prozess beweisen konnte**. Daher wird Ihre Klausur i.d.R. das Protokoll der Beweisaufnahme beinhalten.

In der Regel wird die Frage der Beweislast nicht problematisch sein. Falls doch, so müssen Sie in einem ersten Schritt klären, wer für die streitige Tatsache beweispflichtig ist. Dann erst ist eine Beweiswürdigung oder eine Entscheidung nach Beweislast möglich. Denken Sie daran, dass zur Frage der Beweislast im Palandt i.d.R. am Ende der Kommentierungen zu fast jeder Norm die entscheidenden Hinweise zu finden sind. Dort sollten Sie immer nachschlagen, weil die falsche Einordnung der Beweislast ein Kardinalfehler ist, der zum Scheitern führt.

Auch in der Beweisstation müssen Sie systematisch vorgehen, und zwar anhand von Beweisfragen.

Die Formulierung der Beweisfrage hängt von der Darlegungs- und Beweislast ab. Für die streitigen und erheblichen Tatsachen, für die der Kläger die Beweislast trägt, können Sie z.B. wie folgt formulieren: „Hat der Kläger bewiesen, dass der Beklagte ihm mit seinem Pkw in die Seite gefahren ist?“. Dann prüfen Sie ggf., ob die beweishebliche Tatsache auch beweisbedürftig ist (vgl. dazu die Ausführungen in Kaiser, Zivilgerichtsklausur, Rn. 117 ff.).

Ist dies der Fall, so begutachten Sie, ob das Beweismittel den Vortrag der beweisbelasteten Partei bestätigt hat.

Die Reihenfolge orientiert sich dabei an der Beweismwürdigung im Urteil:

- Was hat der Zeuge ausgesagt?
- Ist die Aussage ergiebig?
- Ist die ergiebige Aussage glaubhaft?
- Ist der Zeuge glaubwürdig?

Hier erfolgt dann also eine „ganz normale“ Beweismwürdigung. Lesen Sie auch hierzu die Ausführungen in Kaiser, Zivilgerichtsklausur, Rn. 281 ff.

Verwenden Sie aber nicht zu viel Zeit für die Wiedergabe des Inhalts der Zeugenaussage. Der Korrektor will bei einer erfolgten Beweisaufnahme eher wissen, ob Sie Beweise juristisch korrekt würdigen können.

Am Ende der Beweisstation fassen Sie das gefundene Ergebnis kurz zusammen.

Es könnte auch ausnahmsweise vorkommen, dass bei einer solchen Fallgestaltung noch keine Beweisaufnahme stattgefunden hat. In diesen Fällen wird die beweisbelastete Partei aber i.d.R. einen ordnungsgemäßen Beweisantrag gestellt haben. In diesen Fällen läuft die Lösung nicht auf das Abfassen eines Urteils hinaus, sondern auf den **Erllass eines Beweisbeschlusses** nach §§ 358 ff. ZPO. In der Beweisstation legen Sie dann nur kurz dar, dass z.B. „*der Kläger für die von ihm zu beweisende Frage, dass..., ordnungsgemäß Beweis angeboten hat*“. Ein Beweisbeschluss dürfte im Examen aber wohl doch eher die Ausnahme sein.

III. Entscheidungsvorschlag

Der Entscheidungsvorschlag enthält die konkrete – als auch die Nebenentscheidungen umfassende – **Entscheidungsformel des Gerichts**, zu der Sie aufgrund des Gutachtens gelangt sind. Sie muss bei Urteilen so abgefasst werden, dass der Umfang der Rechtskraft erkennbar ist und eine etwaige Zwangsvollstreckung möglich ist. Schreiben Sie also einen ganz normalen Tenor mit Hauptsache, Kosten und vorläufiger Vollstreckung. In der Regel wird Ihr Gutachten auf ein Urteil hinauslaufen. (Vgl. zur Kostenentscheidung und zur vorläufigen Vollstreckbarkeit Kaiser, Zivilgerichtsklausur, Rn. 176 ff.)

Formulieren könnten Sie z.B. wie folgt:

„Daher wird das Abfassen eines Urteils mit folgendem Tenor vorgeschlagen:

- 1. Die Klage wird abgewiesen.*
- 2. Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.*
- 3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung i.H.v. 110 % des aufgrund des Urteils zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit i.H.v. 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.“*

Wenn der Tenor – insbesondere bzgl. der Kosten und der vorläufigen Vollstreckbarkeit – rechtliche Probleme aufweist, können Sie im Gutachten nach der Beweisstation auch eine Tenorierungsstation einbauen und diese Fragen dort gutachterlich lösen.

Wenn ein **Beweisbeschluss** zu erlassen ist, müssen Sie diesen i.R.d. Entscheidungsvorschlags entwerfen. Achten Sie darauf, den Beschluss de lege artis zu formulieren. In der Praxis wird das Beweisthema gern etwas schwammig formuliert, um die Zeugen nicht zu beeinflussen. Im Examen ist das anders. Da wird nicht über „Fragen“ Beweis erhoben, sondern über Tatsachenbehauptungen des Beweispflichtigen. Sie müssen die Tatsachen präzise formulieren, das Beweismittel genau angeben, den Beweispflichtigen zur Zahlung eines Vorschusses auffordern und ihm eine Frist setzen.

Es sollte etwa wie folgt heißen:

„Daher wird der Erlass eines Beweisbeschlusses mit folgendem Inhalt vorgeschlagen:

- 1. Es soll Beweis erhoben werden über die Behauptung des Klägers, er habe... durch Vernehmung der Zeugen... (Name und volle Anschrift).*
- 2. Dem Kläger wird gem. § 379 S.1 ZPO aufgegeben, einen Auslagenvorschuss in Höhe von 100,- € einzuzahlen oder eine Gebührenverzichtserklärung der Zeugen beizubringen.*
- 3. Dem Kläger wird zur Erfüllung der Auflagen in Ziffer 2 eine Frist von 4 Wochen ab Zustellung des Beschlusses gesetzt.*
- 4. Termin zur Beweisaufnahme und Fortsetzung der mündlichen Verhandlung wird anberaumt auf den... „*

Wenn Sie dem Kläger zudem aufgeben, fehlende Anschriften oder Ähnliches zu ergänzen, heißt Ihr Beschluss „Auflagen- und Beweisbeschluss“. Wenn Sie noch Hinweise nach § 139 ZPO erteilen, muss es „Hinweis-, Auflagen- und Beweisbeschluss“ lauten.

Beachten Sie:

Lautet die Aufgabe „Erstellung eines Gutachtens“, so wird i.d.R. keine Relation mit der Unterteilung in Stationen, sondern ein **einschichtiges Gutachten** erwartet. Dies hängt aber von den Gepflogenheiten des jeweiligen LJPA ab. Rufen Sie am besten vorher dort an, um sich bzgl. solcher Frage zu vergewissern. Eindeutiger ist es, wenn der Bearbeitervermerk vorgibt, dass ein „einschichtiges Gutachten“ zu erstellen ist.

Der einschichtige Aufbau bietet sich dann an, wenn der Sachverhalt im Wesentlichen unstreitig ist und

die Parteien sich nur um Rechtsfragen streiten.

Dann unterteilen Sie das Gutachten nicht in die Stationen, sondern Sie fertigen ein durchgängiges Gutachten. Soweit einzelne Tatsachen streitig sind, muss dies bei dem betreffenden Tatbestandsmerkmal berücksichtigt werden. Sonst gelten die für das mehrschichtige Gutachten aufgestellten Grundsätze auch für das einschichtige Gutachten. Also insbesondere der Vorrang der Zulässigkeit vor der Begründetheit und das Voranstellen eines Entscheidungsvorschlages an den Anfang sowie der Entscheidungsvorschlag am Ende.

Wir würden uns freuen, Sie auch in unseren Crash-Kursen begrüßen zu dürfen! Informieren Sie sich unter www.kaiserseminare.com.